

TE OGH 2012/6/28 110s73/12p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Angrosch als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Milorad S***** und Edmond V***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2, 148 zweiter Fall, 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Milorad S***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich beider Angeklagter gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 11. April 2012, GZ 16 Hv 11/12w-70, sowie über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den gemäß § 494a Abs 1 Z 2, Abs 6 StPO hinsichtlich des Angeklagten Edmond V***** gefassten Beschluss nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Angrosch als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Milorad S***** und Edmond V***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 2, 148, zweiter Fall, 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Milorad S***** sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich beider Angeklagter gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 11. April 2012, GZ 16 Hv 11/12w-70, sowie über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 6, StPO hinsichtlich des Angeklagten Edmond V***** gefassten Beschluss nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten Milorad S***** fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen, auch rechtskräftige Freisprüche sowie einen unbekämpft gebliebenen Schuldspruch des Mitangeklagten Edmond V***** enthaltenden Urteil wurde Milorad S***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2, 148 zweiter Fall, 15 StGB schuldig erkannt (I./A./I./1./ bis 4./ und

II./1./ und 2./).Mit dem angefochtenen, auch rechtskräftige Freisprüche sowie einen unbekämpft gebliebenen Schuldspruch des Mitangeklagten Edmond V***** enthaltenden Urteil wurde Milorad S***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins,, Absatz 2, 148, zweiter Fall, 15 StGB schuldig erkannt (römisch eins./A./I./1./ bis 4./ und römisch zwei./1./ und 2./).

Danach hat er (zusammengefasst) von 25. August bis 29. September 2011 in W***** mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Verfügungsberechtigte der im Urteil genau bezeichneten Mobilfunkunternehmen durch Täuschung über Tatsachen, nämlich seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit sowie seine Identität, zu Handlungen, und zwar in zahlreichen Angriffen zum Abschluss von Mobilfunkverträgen und der Ausfolgung von Mobiltelefonen in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtwert verleitet oder zu verleiten versucht, die die Unternehmen in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtbetrag am Vermögen schädigten oder schädigen sollten, wobei er zur Täuschung im Urteil genau bezeichnete verfälschte Ausweise, sohin verfälschte Urkunden, verwendete und dabei zugleich in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung derartiger Handlungen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen wendet sich die auf Z 5 und 9 lit a (der Sache nach auch auf Z 10) des§ 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Milorad S*****, die ihr Ziel verfehlt.Dagegen wendet sich die auf Ziffer 5 und 9 Litera a, (der Sache nach auch auf Ziffer 10,) des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Milorad S*****, die ihr Ziel verfehlt.

Die Tatrichter leiteten die Annahme zur gewerbsmäßigen Begehungsabsicht und die Feststellung der vom Vorsatz umfassten Herbeiführung eines 3.000 Euro übersteigenden Vermögensschadens nicht nur aus der geständigen Verantwortung, sondern auch aus der Vermögenslosigkeit, der Verwendung verschiedener falscher oder verfälschter Ausweise und der professionellen, weil in gleicher Weise jeweils auf teure Markenprodukte gerichteten Vorgangsweise des Angeklagten ab (vgl US 29 f und 31 f).Die Tatrichter leiteten die Annahme zur gewerbsmäßigen Begehungsabsicht und die Feststellung der vom Vorsatz umfassten Herbeiführung eines 3.000 Euro übersteigenden Vermögensschadens nicht nur aus der geständigen Verantwortung, sondern auch aus der Vermögenslosigkeit, der Verwendung verschiedener falscher oder verfälschter Ausweise und der professionellen, weil in gleicher Weise jeweils auf teure Markenprodukte gerichteten Vorgangsweise des Angeklagten ab vergleiche US 29 f und 31 f).

Indem die Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) sämtliche im Urteil - geradezu vorbildlich - dargelegten Erwägungen unberücksichtigt lässt und (ungeachtet der durch weitere Verfahrensergebnisse gedeckten Verantwortung des Angeklagten, wonach ihm die Begehung der Betrugsfakten angesichts seiner finanziell schlechten finanziellen Situation als gute Einkommensquelle erschien, vgl US 31) den Vorwurf der willkürlichen, unzureichenden, durch den Akteninhalt nicht gedeckte Scheinbegründung der Annahmen zur subjektiven Tatseite erhebt, zeigt sie keinen Begründungsmangel auf (RIS-Justiz RS0119370).Indem die Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall) sämtliche im Urteil - geradezu vorbildlich - dargelegten Erwägungen unberücksichtigt lässt und (ungeachtet der durch weitere Verfahrensergebnisse gedeckten Verantwortung des Angeklagten, wonach ihm die Begehung der Betrugsfakten angesichts seiner finanziell schlechten finanziellen Situation als gute Einkommensquelle erschien, vergleiche US 31) den Vorwurf der willkürlichen, unzureichenden, durch den Akteninhalt nicht gedeckte Scheinbegründung der Annahmen zur subjektiven Tatseite erhebt, zeigt sie keinen Begründungsmangel auf (RIS-Justiz RS0119370).

Die weitere Begründungskritik, wonach das Erstgericht die „verba legalia“ des gewerbsmäßig schweren Betrugs lediglich zitiere, ist mit Blick auf die angeführten Entscheidungsgründe nicht nachzuvollziehen.

Die von der Rechtsrüge (Z 9 lit a) vermissten Feststellungen zur subjektiven Tatseite finden sich auf US 22 ffDie von der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) vermissten Feststellungen zur subjektiven Tatseite finden sich auf US 22 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Z 9 lit a des§ 281 Abs 1 StPO begründet die als unzureichend gerügte Verwendung der „verba legalia“ nur im Fall eines Fehlens des Sachverhaltsbezugs einen Rechtsfehler mangels Feststellungen (RIS-Justiz RS0119090 [insb T2 und T3]). Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die - unter dem Aspekt der Z 5 des§ 281 Abs 1 StPO mängelfrei begründete - Annahme einer vorsätzlichen Herbeiführung eines 3.000 Euro übersteigenden Vermögensschadens bekämpft (der Sache nach Z 10) übergeht er die angeführten Feststellungen (US 22 ff). Die Beschwerde entzieht sich dadurch einer Erwidern (RIS-Justiz RS0098664; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 8).Unter dem Gesichtspunkt der Ziffer 9, Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO begründet die als

unzureichend gerügte Verwendung der „verba legalia“ nur im Fall eines Fehlens des Sachverhaltsbezugs einen Rechtsfehler mangels Feststellungen (RIS-Justiz RS0119090 [insb T2 und T3]). Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die - unter dem Aspekt der Ziffer 5, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO mängelfrei begründete - Annahme einer vorsätzlichen Herbeiführung eines 3.000 Euro übersteigenden Vermögensschadens bekämpft (der Sache nach Ziffer 10,) übergeht er die angeführten Feststellungen (US 22 ff). Die Beschwerde entzieht sich dadurch einer Erwidering (RIS-Justiz RS0098664; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 8).

Der weitere Einwand (der Sache nach Z 10), die Qualifikation (sichtlich gemeint nach § 147 Abs 2 StGB) sei auszuschalten, die Tat des Angeklagten unter „§ 147 Abs 1“ zu subsumieren und „die Strafe nach dem ersten Strafsatz des § 148 StGB zu bemessen“, entbehrt der gebotenen Ableitung der lediglich behaupteten rechtlichen Konsequenz aus dem Gesetz (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 588). Der weitere Einwand (der Sache nach Ziffer 10,), die Qualifikation (sichtlich gemeint nach Paragraph 147, Absatz 2, StGB) sei auszuschalten, die Tat des Angeklagten unter „§ 147 Absatz eins, zu subsumieren und „die Strafe nach dem ersten Strafsatz des Paragraph 148, StGB zu bemessen“, entbehrt der gebotenen Ableitung der lediglich behaupteten rechtlichen Konsequenz aus dem Gesetz vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 588).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Qualifikation nach § 148 zweiter Fall StGB nach dem auf schweren Betrug abstellenden Wortlaut der Bestimmung auch der verwirklicht, der einen nach § 147 Abs 1 Z 1 StGB qualifizierten (solcherart schweren) Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Nichts anderes wurde dem Angeklagten gegenständlich angelastet (vgl US 24 und 40). Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Qualifikation nach Paragraph 148, zweiter Fall StGB nach dem auf schweren Betrug abstellenden Wortlaut der Bestimmung auch der verwirklicht, der einen nach Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer eins, StGB qualifizierten (solcherart schweren) Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Nichts anderes wurde dem Angeklagten gegenständlich angelastet vergleiche US 24 und 40).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerde folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen und die Beschwerde folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E101210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0110OS00073.12P.0628.000

Im RIS seit

16.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>